

ITW AB 2025

Auswirkungen auf den Schweinemastbetrieb

LQB GmbH
09.10.2024

Tel.: 08139/9368-30
E-Mail: itw-vlog@lq-bayern.de



ITW-SCHWEIN AB 2025

Überblick über die Neuerungen



www.initiative-tierwohl.de



Warum erfolgen die Anpassungen?

- Staatliches Tierhaltungskennzeichnungsgesetz mit 5 Kategorien
- Haltungsform bislang vierstufig
- Deshalb muss sich die Haltungsform an die Vorgaben des THK-Gesetz anpassen, um eine Parallelkennzeichnung der Produkte zu ermöglichen.
 - Anpassung der Kriterien in Stufe 2
 - Aufsplittung der bisherigen Stufe 4 in Stufe 4 (Auslauf/Weide) und Stufe 5 (Bio)

Was wird angepasst?

Sauenhaltung

- Zusätzliches Kriterium Ferkelkastration
- Öffnung für ausländische Betriebe

Ferkelaufzucht

- Keine Revision der Kriterien
- Öffnung für ausländische Betriebe

Schweinemast

- 12,5 % mehr Platz
- Buchtenstrukturierung
- Preisempfehlungen anhand Bonus-System

Was wird gefordert?

Ab dem 01.01.2025 müssen den Mastschweinen 12,5% mehr Platz geboten werden. Zudem müssen mindestens 3 Elemente aus der Buchtenstrukturierungsliste für jede Bucht ausgewählt- und umgesetzt werden.

Buchtenstrukturierungsliste:

- Kontaktgitter
- Trennwände
- Erhöhte Ebenen
- Mikroklimabereich
- Lichtverhältnisse
- Scheuervorrichtungen
- Offene Tränken
- Weicher Liegebereich
- Sonstige Elemente: Abkühlmöglichkeit, unterschiedliche Bodengestaltung



Die Elemente sind durch den Betrieb frei wählbar und in unterschiedlichen Buchten können unterschiedliche Elemente gewählt werden. Innerhalb 1 Bucht müssen aber drei Wahlelemente vollumfänglich umgesetzt werden („Splitting“ ist unzulässig).

Splitting ist unzulässig

Bsp.:

30 Tiere in einer Bucht

- 1. Element:** Kontaktgitter
- 2. Element:** Scheuermöglichkeit
- 3. Element:** Einbau Trennwand*

** Eine Trennwand (= 1m) ist lt. ITW nur für max. 20 Schweine zulässig; in diesem Fall müssen 2 m Trennwand eingebaut werden => Splitting der Maßnahme (statt 2m Trennwand nur 1m Trennwand + 1 offene Tränke) ist unzulässig*

ITW-SCHWEIN AB 2025

Auswirkungen auf die Schweinehalter



www.initiative-tierwohl.de



Auswirkungen für Schweinemäster

- Umsetzung der neuen Kriterien für alle Ferkel, die ab 01.01.2025 zugekauft / neu eingestallt werden
- Spätestens ab 01.04.2025 müssen im gesamten Betrieb die neuen Anforderungen umgesetzt werden
- Entspricht der staatlichen Haltungsstufe 2 „Stall + Platz“
- Frühzeitige Abstimmung der Vermarktungsverträge mit den Vermarktungspartnern empfohlen

Stärkung der Nämlichkeit: Schweinemast

Schweinemast:

Ab dem **01. April 2025** wird ein **Bonus-System für die Schweinemast** eingeführt. Dieses sieht vor, dass Schweinemäster, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen, einen höheren Preisaufschlag erhalten sollen. Die Gremien der ITW haben folgende Preisempfehlungen ausgearbeitet:

Zeitraum	Preisempfehlung	
	Betriebe, die ausschließlich ITW-Ferkel beziehen	Betriebe, die (auch) nicht ITW-Ferkel beziehen
01.01.2025 - 31.03.2025	5,28 € pro Mastschwein	
01.04.2025 - 31.12.2025	7,50 € pro Mastschwein	6,50 € pro Mastschwein
01.01.2026 - 31.12.2026	7,50 € pro Mastschwein	6,00 € pro Mastschwein



Stärkung der Nämlichkeit: Ferkelerzeugung

Ferkelaufzucht:

Bei der Ferkelaufzucht wird weiterhin zwischen zwei Gruppen unterschieden:

- Bestands-Ferkelaufzüchter: Ferkelaufzüchter, die seit Beginn der Programmphase 2021-2023 oder länger an der ITW teilnehmen.
- Nämliche Ferkelaufzüchter: Ferkelaufzüchter, die seit November 2022 an der ITW teilnehmen oder Betriebe, die sich in 2024 neu für die Teilnahme angemeldet haben. Diese Betriebe halten bereits das Kriterium „Vermarktung an ITW-Mäster ein.

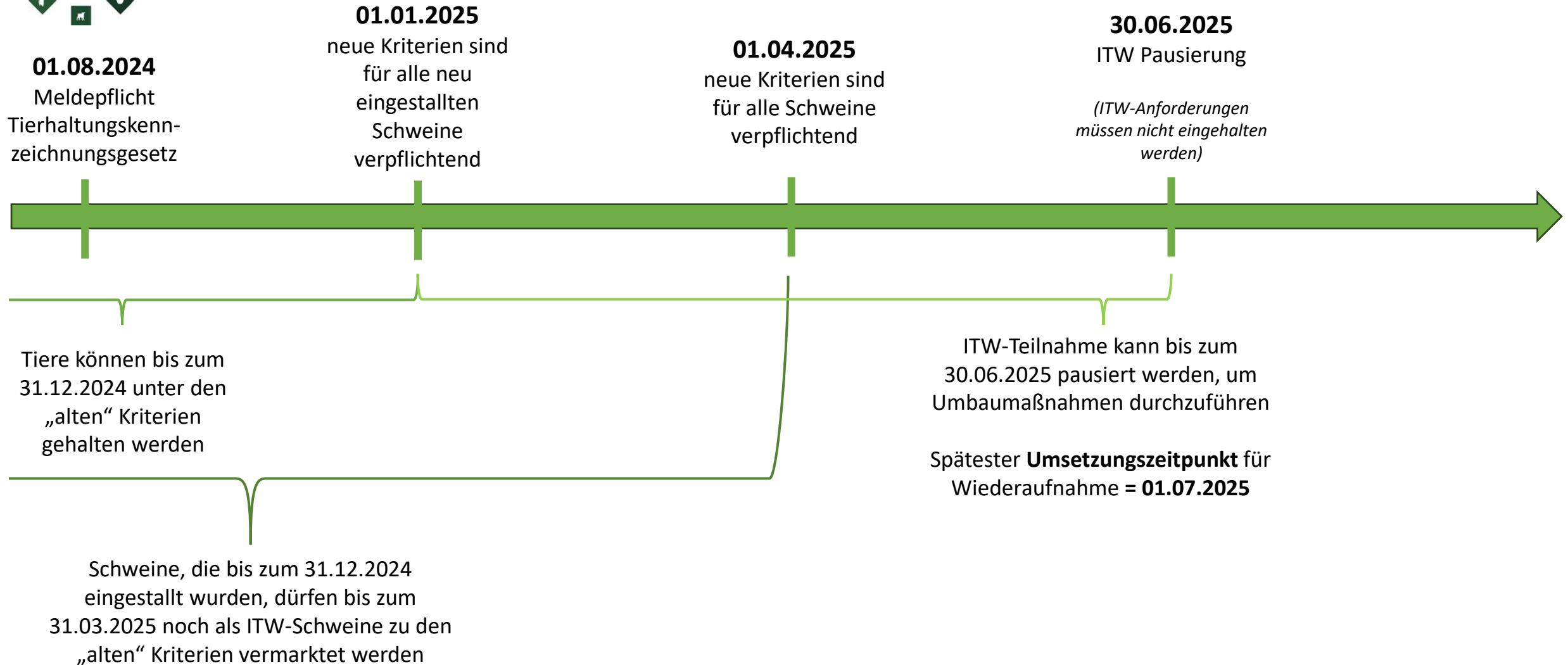
Um die Nämlichkeit weiter auszubauen, **differenziert die ITW das bekannte Bonus-System ab dem 01.01.2025 noch weiter**. Die Betriebe erhalten für jedes aufgezogene Ferkel ein Tierwohlgeld in folgender Höhe:

	Lieferung an ITW-Mäster	Lieferung an nicht-ITW-Mäster
Bestands-Ferkelaufzüchter	4,50 €	2,50 €
Nämliche Ferkelaufzüchter	4,50 €	-

Sauenhalter erhalten weiterhin vom abnehmenden Ferkelaufzüchter einen Preisaufschlag auf den Marktpreis. Empfehlung: 1,80€ je abgesetztem Ferkel.



Umsetzungszeitraum und Übergangszeiten



ITW-Teilnahme pausieren

ITW-Teilnahme kann bis zum 30.06.2025 pausiert werden, um Umbaumaßnahmen umzusetzen

Vorteile:

- Tiere können in dieser Zeit **ohne ITW-Zuschläge** vermarktet werden
- ITW-Anforderungen 2025 müssen **nicht** eingehalten werden
- Auditierung wird ausgesetzt (**kein** Abschlussaudit)
- Mehr Zeit für die Umbaumaßnahmen

Nachteile:

- Wenn während der Pausierung die Entscheidung der Beendigung des ITW-Programms gefällt wird, kann **kein Abschlussaudit** durchgeführt werden, da die Tiere ja keine ITW-Anforderungen erfüllen => zu diesem Zeitpunkt müssten bereits die **Kriterien 2025** vorweißbar sein
- Bei Abmeldung ohne Abschlussaudit drohen **teure Sanktionen**

Lösung:

- bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, die Teilnahme über ein **zusätzliches Programmaudit** absichern zu lassen
- Zusätzliches Programmaudit kann im Falle einer Kündigung als Abschlussaudit herangezogen werden, insofern es **in den letzten 3 Monate** der Teilnahme stattgefunden hat und zum Auditzeitpunkt bereits die notwendig Checks + Fortbildungsnachweis vorgelegen haben

! *Findet das Audit nach dem 31.03.2025 statt, müssen die Checks + Fortbildungsnachweise aus dem aktuellen Kalenderjahr 2025 vorliegen*

Wiederaufnahme der ITW-Teilnahme

- Muss bis einschließlich den **30.06.2025** erfolgen
- Mit Beendigung der Pause muss dem ITW-Bündler ein neuer Umsetzungszeitraum genannt werden (Zeitpunkt der Wiederaufnahme), da ab diesem Zeitpunkt ein neues Programmaudit durchgeführt werden muss
- **Späteste Umsetzungszeitpunkt ist der 01.07.2025**
 - ➔ ist der Umbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, können sich die Betriebe nach dem üblichen Verfahren abmelden und zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu anmelden

ACHTUNG: Wird während der Pausierung entschieden, die Teilnahme an der ITW zu beenden, muss innerhalb der letzten 3 Monate vor der Pausierung ein zusätzliches Programmaudit stattgefunden haben, dass als Abschlussaudit herangezogen werden kann! Wurde dieses nicht durchgeführt, handelt es sich um eine Abmeldung ohne regelkonformes Abschlussaudit und es droht eine Sanktionierung durch die Trägergesellschaft der ITW.

Umgang mit Kündigungen

Landwirt kann umbauen	Landwirt kann NICHT umbauen	Landwirt ist sich unsicher
<p>1. Möglichkeit: <i>LW kann bis zum 31.03.2025 umbauen</i> => Info, dass ab 01.01.2025 nur noch Schweine zu neuen Kriterien eingestallt werden dürfen</p> <p>2. Möglichkeit: <i>LW benötigt mehr Zeit zum Umbauen</i> => Möglichkeit der Pausierung bis zum 30.06.2025</p>	<p>1. Möglichkeit: <i>LW kann zum 31.12.2024 kündigen</i> => Info, dass Kündigung zum 30.09.24 eingehen soll</p> <p>2. Möglichkeit: <i>LW kündigt innerhalb der ersten 3 Monate von 2025</i> => Info, dass Kündigung 3 Monate vorher eingehen soll; Abschlussaudit kann in 2025 erfolgen <i>(ACHTUNG: Schweine müssen noch in 2024 eingestallt worden sein)</i></p>	<p>1. Möglichkeit: LW soll zusätzliches Programmaudit zu ITW-2024-Kriterien machen (bis zum 31.03.2025) welches im Zweifelsfall als Abschlussaudit herangezogen werden kann (wenn innerhalb der letzten 3 Monate der Teilnahme stattgefunden) <i>ACHTUNG: Schweine müssen noch in 2024 eingestallt worden sein für Audit)</i></p> <p>2. Möglichkeit: LW soll kündigen, die Maßnahmen umsetzen und sich neu anmelden (= 1 zusätzliches Audit)</p>

NOCH FRAGEN ODER
ANREGUNGEN?

LQB GMBH

- Tel. 08139/9368-30
- E-Mail: itw-vlog@lq-bayern.de

